



Merkblatt

Vorgaben für Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben, deren förderfähige Gesamtkosten 10 Mio. Euro übersteigen

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

Für den Förderzeitraum 2021 bis 2027 erhält das Land Hessen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bis zu 249 Mio. Euro an Fördermitteln. Die Förderung ist auf zwei politische Ziele der Europäischen Union (EU) ausgerichtet: Ein „wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa“ und ein „grüneres Europa“. Mit der Förderung werden beispielsweise Vorhaben zur nachhaltigen Steigerung der Wachstums- und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittelständischen Unternehmen, zur Förderung von Energieeffizienz oder zur Entwicklung von Forschungs- und Innovationskapazitäten unterstützt.

Damit die konkrete Verwendung der EU-Fördermittel für Bürgerinnen und Bürger sichtbar wird und transparent nachvollzogen werden kann, verpflichtet die EU Begünstigte dazu, mit verschiedenen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die EU-Förderung aufmerksam zu machen. Die Verpflichtung der Begünstigten auf die EU-Förderung hinzuweisen und diese sichtbar zu machen, ergibt sich aus den Artikeln 47 und 50 sowie Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060.

Unter anderem sind sämtliche Begünstigte einer EFRE-Förderung verpflichtet, alle Kommunikationsmaterialien im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens deutlich sichtbar mit dem EU-Emblem und dem Finanzierungshinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“ zu versehen. Weitergehende Informationen finden Sie im „Leitfaden Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für den EFRE in Hessen im Förderzeitraum 2021 bis 2027“.

Für die sogenannten Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben, deren förderfähige Gesamtkosten 10 Mio. Euro übersteigen, bestehen besondere Begleitungs- und Kommunikationsvorgaben.

Vorhaben von strategischer Bedeutung sind Vorhaben, die einen entscheidenden Beitrag zum Erreichen der Ziele des EFRE-Programms leisten (Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060). Dies ist unabhängig von ihrem Finanzvolumen. Ein Vorhaben von strategischer

Bedeutung kann ein Einzelvorhaben, eine Gruppe von Vorhaben oder eine Aktion/Maßnahme sein.

Die Festlegung der Vorhaben von strategischer Bedeutung obliegt der EFRE-Verwaltungsbehörde, die im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum angesiedelt ist. Über die Festlegung werden Sie von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) informiert, die das EFRE-Programm des Landes Hessen umsetzt. Die WIBank stellt Ihnen außerdem zusätzliches Informationsmaterial zu diesem Thema zur Verfügung.

Wenn Ihr Vorhaben als Vorhaben von strategischer Bedeutung ausgewählt wurde oder die förderfähigen Gesamtkosten 10 Mio. Euro übersteigen, sind Sie gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2021/1060 dazu verpflichtet, eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme zu organisieren und die Europäische Kommission und die EFRE-Verwaltungsbehörde zeitnah einzubinden (möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewilligung des Vorhabens). Hierzu kann die EFRE-Verwaltungsbehörde per E-Mail unter efre@wirtschaft.hessen.de kontaktiert werden, die dann auch die Europäische Kommission informieren wird.

a) Welches Ziel wird mit der Durchführung der Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme verfolgt?

Die Hauptintention der Durchführung einer Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme besteht darin, das Vorhaben einem breiten Publikum vorzustellen und die positiven Veränderungen für die Region hervorzuheben. Gleichzeitig soll die Bedeutung des Vorhabens für die Erreichung der Ziele des EFRE verdeutlicht werden.

b) Wie könnte eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme aussehen?

Eine solche Veranstaltung oder Maßnahme kann in ganz unterschiedlicher Weise gestaltet werden. Dazu können gehören:

- Gezielte Kampagnen rund um das Vorhaben.
- Auftakt- oder Abschlussveranstaltungen, wie beispielsweise Spatenstiche, die Eröffnung eines Zentrums oder der Abschluss eines Bauvorhabens.
- Veranstaltungen, die eine starke Medienberichterstattung gewährleisten, wie Pressekonferenzen, Besuche von Journalistinnen und Journalisten bei dem Vorhaben.
- Maßnahmen zur Präsentation der Ergebnisse des Vorhabens, wie Besichtigungen von Laboren und renovierten Einrichtungen, Exkursionen sowie Tage der offenen Tür.
- Veranstaltungen, die ein größeres Engagement fördern und Endnutzer oder Zielgruppen einbeziehen, wie beispielsweise Wettbewerbe, Führungen oder Workshops.
- Spezifische Veranstaltungen, die ein einzigartiges Erlebnis rund um das Vorhaben bieten, wie z. B. Ausstellungen, Theateraufführungen, Modeschauen.

Aber auch jedes andere Format einer Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme, das die Unterstützung durch die Fonds in besonderer Weise hervorhebt und sowohl die Europäische Kommission als auch die Verwaltungsbehörde einbezieht, ist möglich.

c) Wie kann die Sichtbarkeit der Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme erhöht werden?

Um die Sichtbarkeit der Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme zu steigern, können unter anderem nachfolgende Aspekte in Erwägung gezogen werden:

- Erstellung und Umsetzung einer zielführenden Kommunikationsstrategie

- Ankündigung und Bekanntmachung der Veranstaltung in Print- oder Onlinemedien
- Aktive Kommunikation und Begleitung in sozialen Medien
- Hervorhebung der Erfolge des Vorhabens sowie seiner Bedeutung und des spezifischen Nutzens für die Bürgerinnen und Bürger bzw. Stakeholdergruppen
- Unterstützung der Bekanntmachung durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (bspw. Verbände und Kammern)
- Beteiligung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bzw. aus Wirtschaft und Verwaltung zur Steigerung des Medieninteresses
- Zusammenarbeit mit Journalistinnen und Journalisten sowie gezielte Mediennutzung zur Steigerung der Präsenz

d) Was passiert, wenn es versäumt wird, eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme zu organisieren und die Europäische Kommission sowie die zuständige EFRE-Verwaltungsbehörde einzubeziehen?

Falls Sie als Begünstigte die besonderen Vorgaben für Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben, deren Gesamtkosten 10 Mio. Euro übersteigen, gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchst. e) der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht erfüllen und keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden, können bis zu 3 % der bewilligten Unterstützung für das betroffene Vorhaben widerrufen und ggf. zurückgefordert werden (Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060).